Senatsverwaltung für
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Per Mail

[redacted]

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in:

Telefon:
(030) 9028 (Intern: 928) 0
Telefax:
(030) 9028 (Intern: 928) 3100
Datum:
13. Juni 2021

Ihr Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes betreffend die „Vergabe der Internetseite www.test-to-go.Berlin.de“

Sehr geehrter Herr [redacted],

auf der Plattform „frag-den-staat.de“ stellten Sie am 7. März 2021 folgenden Antrag an die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

„alle Unterlagen, Dokumente und Kommunikation zur Vergabe des Portals "jetzt-testen.berlin"/"test-to-go.berlin" inklusive des Termin-Buchungsportal ("samedi") sowie des Portals "21dx"/"medicus.ai"

I. Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Er wird abgelehnt.
II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Ein Anspruch nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) auf Aktenauskunft und Aktensicht besteht bezüglich der von Ihnen begehrten Akten nicht. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG-Berlin hat jeder Mensch gegenüber öffentlichen Behörden des Landes Berlin nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Akten nach § 3 Absatz 2 IFG-Berlin sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit

. . .

sie amtlichen Zwecken dienen. Auskunft kann nur über tatsächlich vorhandene Akten erteilt werden.

Nach § 7 Satz 1 Variante 1 IFG-Berlin besteht eine Einschränkung des Informationsrechts, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird.

Die Rechtsprechung versteht darunter alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfG Beschl. v. 14.3.2006 - 1 BvR 2087/03 und 2111/03; Urt. v. 21.10.2014 - 2 BvE 5/11; BVerwG Urt. v. 28.5.2009 - 7 C 18.08; Urt. v. 17.3.2016 - 7 C 2.15; Beschl. v. 27.4.2016 - 20 F 13.15).

Die begehrte Information muss nicht schon als solche ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wird auch dann zugänglich gemacht, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zulässt (BVerwG Urt. v. 24.9.2009 - 7 C 2.09 zum UIG).

Da die Vergabe bedingt durch äußerst dringliche und zwingende Gründe, namentlich der akuten Gefährdung durch die Corona-Pandemie zur Zeit der Vergabe, nicht mit den üblichen Verfahrensfristen durchgeführt werden konnte und an einen Marktteilnehmer vergeben wurde, sind dessen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützenswert.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Senatsverwaltung für Gesundheit Pflege und Gleichstellung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J.Haas